

Anzug betreffend ein Mitspracherecht der Gemeinden in sie betreffende Vorlagen und Geschäfte

20.5336.01

Basel-Stadt, mit 201'257 Einwohnerinnen und Einwohnern, auch landläufig als Stadtkanton bezeichnet, besteht aus drei Einwohnergemeinden, der Stadt Basel mit 178'553, Bettingen mit 1'179 und Riehen mit 21'525 Personen (Stand Ende Juli 2020). Damit ist Riehen leicht grösser als die grösste Landschäftler Gemeinde Allschwil und damit auch grosser als die grösste Aargauer Stadt Aarau.

Im Kanton wird die Einwohnergemeinde Basel, wie hinlänglich bekannt, durch die Kantonsverwaltung und das Kantonsparlament vertreten, umfasst die Stadt Basel doch knapp 89% aller Kantonseinwohnerinnen und -einwohner. Damit kann die Stadt sicher sein, dass in der Regel ihre Volksvertreter die Stadtgeschäfte in ihrem Interesse vertreten können, die beiden Landgemeinden spielen höchstens nur das Zünglein an der Waage.

Die beiden Landgemeinden hingegen haben ihre eigenen demokratischen Strukturen entsprechend ihrer Einwohnerzahl. In Riehen sind das der Einwohnerrat als Legislative und der Gemeinderat als Exekutive, in Bettingen, als kleines Dorf, sind es die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat.

Aus diesem Grund werden Geschäfte des Kantons, welche die kommunalen Behörden oder Vorhaben auf ihrem Gemeindeperimeter betreffen, in der Regel im Vorfeld durch die beteiligten bzw. betroffenen Exekutivbehörden bzw. den entsprechenden Verwaltungsbehörden vorbesprochen. Die Gemeinden und ihre Bedürfnisse und Vorgaben werden im Sinne einer Mitsprache der betroffenen Kommune vom Kanton abgeholt und in die Vorlage integriert. Die so bereinigte Vorlage wird dann vom Regierungsrat verabschiedet und dem Kantonsparlament vorgelegt. Für die Landgemeinden problematisch wird die nun folgende Kommissionsbehandlung ohne Kenntnis der kommunalen Anforderungen und Eingaben, ohne die Möglichkeit für die Gemeinden, ihre Anliegen nochmals zu begründen und zu vertreten, also ohne Anhörung der betroffenen Gemeinde. Dies kann, werden aufgrund der Kommissionsberatung Änderungen vorgeschlagen, die unwissend den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Gemeinde zuwiderlaufen, wenn auch nicht formell, so doch faktisch einen ungewollten Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten.

Die städtischen Ideen habe oft in einer Landgemeinde eine andere Wirkung als in einem städtischen Umfeld. Im umgekehrten Sinne haben die Landgemeinden kaum ein Gewicht im städtischen Rat und beeinflussen die Geschäfte nicht in gleichem Masse.

Die Anzugstellenden beantragen dem Grossen Rat eine ständige Kommission mit besonderen Aufgaben gemäss § 65ff und § 72ff Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) einzusetzen mit dem Auftrag, alle Geschäfte, die eine der beiden oder beide Gemeinden Bettingen und Riehen massgeblich betreffen, entweder direkt zu beraten oder sich zumindest als mitterrichtende Kommission vernehmen zu lassen. Als Mitglieder sollen ex Offizio alle in den Landgemeinden gewählten Grossrätiinnen und Grossräte Einsitz nehmen.

Daniel Hettich, Thomas Strahm, Andreas Zappalà, Olivier Battaglia, Felix Wehrli